

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

- Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Kreisausschuss 01.11.2005  
 Kreistag 09.11.2005

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark  
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

zuständiges Amt:

\_\_\_\_\_ Frank Piwodda \_\_\_\_\_ Klemens Schmitz  
 Büroleiter Landrat      Dezernent      Landrat

abgestimmt mit:

\_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ Unterschrift

Juristin LR Britta Baum

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss <small>(s.beiliegendes Formblatt)</small>
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	01.11.2005						
Kreistag	09.11.2005						

## **Begründung:**

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 16.06.2005, beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 15.06.2005 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 16. September 2005 soll durch das In-Kraft-Treten der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) geändert werden.

Eine Änderung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

### 1. Heilung kleinerer Mängel:

- Einige Paragraphen der Hauptsatzung nehmen noch Bezug auf mittlerweile nicht mehr geltende Rechtsquellen (vgl. **Artikel 1 und 4** 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)
- In § 19 Hauptsatzung wurde der Zweiten Beigeordneten noch der Geschäftsbereich „Bildung“ zugeordnet, für den auf Grund einer Änderung der Geschäftsverteilung aktuell das Dezernat III zuständig ist. Da es jedoch nicht zwingend erforderlich ist, die Geschäftsbereiche der Beigeordneten in der Hauptsatzung anzugeben und um flexibel im Hinblick auf zukünftige Änderungen der Geschäftsverteilung zu sein, wurde bei der Neuformulierung des § 19 Absatz 3 Hauptsatzung nunmehr gänzlich auf eine Zuordnung von Geschäftsbereichen verzichtet (vgl. **Artikel 7** 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung).
- Die der Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügte Kreiskarte - Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung) - mit Stand „Oktober 2003“ repräsentiert nicht mehr den gültigen Stand, da auf der Karte im Amt Oder-Welse noch „Welsebruch“ als Name einer Gemeinde ausgewiesen ist, obwohl der rechtsverbindliche Gemeindename seit dem 01.10.2004 „Passow“ lautet (vgl. **Artikel 13** 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung).

### 2. Änderungen auf Grund des In-Kraft-Tretens des neuen Tarifvertrages – Öffentlicher Dienst (TVöD) zum 01.10.2005

Da sich der neue TVöD nur noch auf „Beschäftigte“ bezieht, anstelle der Formulierung „Arbeiter und Angestellte“, regelt **Artikel 10** 1. Änderungssatzung Hauptsatzung, dass in § 22 (Personalangelegenheiten) Absatz 4 Hauptsatzung in den Sätzen 1-2 die Formulierung „Angestellten und Arbeitern“ durch „Beschäftigte“ ersetzt wird.

### 3. Änderungen auf Grund der Empfehlungen des Ministeriums des Innern gemäß Schreiben vom 5. September 2005 (Gesch. Z.: III/1.3-40-70/73):

§ 10 *Öffentlichkeit der Sitzungen* (vgl. **Artikel 2**)

§ 12 *Kreisausschuss* (vgl. **Artikel 3**)

§ 17 *Gleichstellungsbeauftragte* (vgl. **Artikel 5**)

§ 20 *Zuständigkeit des Landrates* (vgl. **Artikel 8**)

§ 21 *Besondere Verträge* (Streichung) - (vgl. **Artikel 9**)

§ 22 *Personalangelegenheiten* (vgl. **Artikel 10**)

§ 23 *Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen*  
(vgl. **Artikel 11**)

4. Sonstige Änderungen:

**Artikel 3** regelt, dass der Kreisausschuss weiterhin gemäß § 12 Absatz 6 Hauptsatzung über Verträge beschließt, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

**Artikel 6** regelt eine Neufassung des § 18 *Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter*.

Gemäß **Artikel 8** sind die ursprünglich im § 21 Hauptsatzung benannten Angelegenheiten dem § 20 Absatz 2 Hauptsatzung und somit dem Landrat als Geschäfte der laufenden Verwaltung zugeordnet worden.

Alle gegenüber der Hauptsatzung vorgenommenen Änderungen sind im Entwurf der 1. Änderungssatzung – Hauptsatzung (s. Anlage ) **fett und kursiv** hervorgehoben.

**Anlage**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark  
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) - *ENTWURF*

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark  
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) (ENTWURF)**

*Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I/93 S.398, 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 v. S. 210) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung beschlossen:*

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 16.06.05, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 16. September 2005 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Die Überschrift des § 6 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

**„§ 6  
Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten  
und sachkundigen Einwohner  
(vgl. §§ 31-32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)“**

**Artikel 2**

§ 10 (Öffentlichkeit der Sitzungen) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10  
Öffentlichkeit der Sitzungen  
(vgl. § 38 LKrO)“**

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. **Die Öffentlichkeit wird gemäß § 38 Satz 2 LKrO insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:**

- a) *Personal- und Disziplinarangelegenheiten*
- b) *Grundstücksangelegenheiten,*
- c) *Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,*
- d) *Verträge und Verhandlungen mit Dritten.*

***Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.“***

### Artikel 3

§ 12 (Kreisausschuss) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen: *„Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO.“*

2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„(4) Der Kreisausschuss beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.**

3. Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

**„(5) Der Kreisausschuss beschließt über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Abs. 2 d handelt.**

**(6) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach § 20 Abs. 2 d dieser Satzung vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.“**

### Artikel 4

§ 13 (Jugendhilfeausschuss) wird wie folgt neu gefasst.

#### „§ 13

#### Jugendhilfeausschuss

***Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.“***

### Artikel 5

§ 17 (Gleichstellungsbeauftragte) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„(1) Der Landrat ernennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.“**

2. Absatz 2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

**„(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen.“ Sie erstattet einmal jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Bericht ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.“**

## Artikel 6

§ 18 (Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) **Der Landrat ernennt einen Ausländerbeauftragten. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.**
- (2) **Der Landrat ernennt einen Behindertenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.**
- (3) **Der Landrat ernennt einen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Seniorenbeauftragten, die Belange der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.**
- (4) **Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Berichte sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.“**

## Artikel 7

§ 19 (Beigeordnete) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) **Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:**

**Zweite Beigeordnete“**

## Artikel 8

§ 20 (Zuständigkeit des Landrates) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:
  - a) Vergaben von:
    - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen),
    - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
    - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
    - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen.

- **Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € und im Haushaltsjahr 5.000 € nicht überschreitet;**
  - b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €;
  - c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 € außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - d) **Verträge:**
    - **aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;**
    - **über die Vermietung von Wohnungen;**
- andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 €.**

## Artikel 9

§ 21 (Besondere Verträge) entfällt.

## Artikel 10

§ 22 (Personalangelegenheiten) wird zu § 21 und wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) **Die Entscheidung über die Ernennung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.**“

2. In Absatz 4 werden in den Sätzen 1-2 die Formulierungen „Angestellten und Arbeitern“ durch „**Beschäftigte**“ ersetzt.

## Artikel 11

§ 23 (Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Verkündungen, Auslegungen) wird zu § 22 und wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) **Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.**“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

### **Artikel 12**

§ 24 (In-Kraft-Treten) wird zu § 23.

### **Artikel 13**

Die Anlage 1 der Hauptsatzung - Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung) – wird durch die als Anlage beigefügte Karte ersetzt.

### **Artikel 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz  
Landrat

### **Anlage**

Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden  
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung) – Stand: April 2005

# Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden (Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)

